

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1994 zur Meldung zur Erfassung
- (2) Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 22.12.2010

(1)

Bekanntmachung der Stadt Düren Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1994 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfLG). Alle Personen des Geburtsjahres 1994, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfLG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden: Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, geöffnet montags, dienstags, mittwochs von 7.30 – 13.00 Uhr, donnerstags von 7.30 – 18.00 Uhr, freitags von 7.30 – 13.00 Uhr und samstags von 9.00 – 13.00 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzung erfüllen. Bei der persönlichen Meldung bringen Sie bitte Ihren Personalausweis oder Reisepass sowie sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mit.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung. Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfLG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift

des § 15 Abs. 1 WPfLG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Der Bürgermeister

Düren, 21.12.2010

(Larue)

(2)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 22.12.2010

I.

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712) sowie der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW, S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705), der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Düren (Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung) vom 19.12.2002 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 20.3.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 7 a) erhält folgende Fassung:

Für jede Abfuhr von Sperrgut in haushaltsüblicher Menge (§ 15 Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung) wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Für die Abfuhr von Altkühlgeräten und Elektrogroßgeräten wird eine Gebühr von 7,50 € pro Stück erhoben.

§ 4 Abs. 7 b) erhält folgende Fassung:

Bei loser Anlieferung auf dem Gelände des DSB (nur haushaltsübliche Menge bzw. Kofferraumladung) wird eine Gebühr für Sperrgut von 12,50 € erhoben; die Entsorgung von Geräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz ist gebührenfrei.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 22.12.2010

(Larue)

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.